



Stellungnahme

zum Entwurf eines „Gesetzes zu Änderung der Landesbauordnung, des saarländischen Nachbarrechtsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften“

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Vielzahl von Regelungen, unter anderem auch Anforderungen an den Brandschutz, die aus der eingeschränkten Selbstrettungsfähigkeit von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf resultieren; hierzu gehören neben Menschen mit Behinderung auch alte und pflegebedürftige Menschen, schwer erziehbare Jugendliche sowie Menschen mit seelischer Behinderung. Die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) vertritt alle Voll- und Teilstationären sowie mehr als 90 % der Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Saarland; wir beschränken uns in unserer Stellungnahme daher auf diejenigen Regelungsinhalte des Gesetzentwurfs, welche den Bereich der Altenhilfe betreffen.

II. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs sowie Einschätzung einzelner Regelungen

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen

- des Brandschutzes
- der Barrierefreiheit

werden von der SPG befürwortet und grundsätzlich mitgetragen. Vor dem Hintergrund der aus einer Umsetzung des Gesetzentwurfs resultierenden finanziellen Auswirkungen sehen wir jedoch insbesondere zwei geplante Neuregelungen als problematisch an:

- (1) Durch die geplante Änderung des § 57 LBO soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die es der Polizei bzw. der Feuerwehr erlaubt, den **Einbau einer digitalen Funkanlage** zur Sicherung ihres internen Funkverkehrs während eines Brandes in Sonderbauten sowie in Bestandsgebäuden zu fordern. Dies bedeutet, dass bei einer Brandschau den Einrichtungen der Altenhilfe von der Feuerwehr diese Forderung gestellt werden kann und der Träger der Einrichtung die Kosten hierfür übernehmen muss. Nach einer ersten fachlichen Einschätzung unsererseits beziffern wir die aus einer entsprechenden „Nachrüstung“ resultierenden Mehrkosten für Bestandseinrichtungen auf **mehr als 100.000 Euro pro Einrichtung**, hinzu kommen die laufenden Kosten für Wartung und Instandhaltung. Diese investiven Mehrkosten sind im Bereich der stationären Altenhilfe

gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI von den Bewohner/Nutzern selbst zu tragen, sofern keine Investitionskostenförderung seitens des Landes erfolgt.

- (2) Die geplante Änderung des § 2 Abs. 9 LBO sieht vor, dass neue Wohnformen als „Sonderbauten“ eingestuft werden, wenn sie für **mehr als sechs Personen** bestimmt sind; diese Klassifizierung als „Sonderbauten“ hat verstärkte Anforderung an den Brandschutz sowie die Barrierefreiheit zur Folge. Nach unseren Erfahrungen sind ambulant betreute Wohngemeinschaften jedoch nur dann wirtschaftlich zu führen, wenn sie deutlich mehr als sechs Bewohner/innen haben. Sofern nicht eine Refinanzierung der aus den verschärften Anforderungen resultierenden höheren Investitionskosten sichergestellt ist, sehen wir die Gefahr, dass die politisch erwünschte und gesellschaftlich sinnvolle **Entwicklung kleinräumiger Wohnformen** für alte Menschen durch die geplanten verschärften Auflagen **erschwert wird**.

III. Schlussfolgerungen

Gemäß § 9 SGB XI sind die Länder für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten pflegerischen Infrastruktur verantwortlich; dies beinhaltet auch die **Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten**. Eine Umsetzung der geplanten verschärften Anforderungen an den Brandschutz in Einrichtungen für Menschen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit darf nicht dazu führen, dass die betroffenen Menschen die daraus resultierenden investiven Mehrkosten selbst tragen müssen; wir erwarten, dass das Land seine in § 9 SGB XI kodifizierte Verantwortung im Bereich der Investitionskostenförderung wahrnimmt.

Saarbrücken, den 20. Juni 2014